

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Sektion VI/2 (Recht – Telekom)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Wien, am 17. Oktober 2023

## **STELLUNGNAHME DER ISPA ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER GEBÜHREN IM BEREICH DER TELEKOMMUNIKATION – TELEKOMMUNIKATIONSgebÜHRENVERORDNUNG (TKGV 2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Österreichischen Internet-Anbieter ISPA gibt im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf einer Verordnung über Gebühren im Bereich der Telekommunikation – Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV 2023) folgende Stellungnahme ab:

Die ISPA begrüßt den neuen Verordnungsentwurf (im Folgenden als „TKGV-E“ bezeichnet) und die damit beabsichtigte Gebührensenkung im Mobil- und Richtfunk, die der Umsetzung der 5G-Strategie des Bundes dienen soll und mit denen der inflationsbedingte Kostendruck der österreichischen Betreiber zumindest teilweise abgemildert werden kann. In einigen Punkten bedarf der Entwurf jedoch noch Anpassungen, um dessen Zielsetzungen der Förderung von breitbandiger Drahtloskommunikation und effizienter Frequenznutzung gerecht zu werden.

### **Erhöhung der Gebührenverpflichtungen widerspricht den Zielvorgaben des Entwurfs:**

Es ist das erklärte Ziel des Entwurfs, im Mobil- und Richtfunk im Bereich 2690 MHz bis 57 GHz eine Gebührensenkung zu erreichen (siehe Erläuterungen, S. 1 sowie Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Konsultation, S. 3). In den Fällen der bundesweiten Nutzung von Frequenzbereichen ist dies erfreulicherweise auch gelungen.

Im Gegensatz dazu gehen Mitglieder der ISPA, die in regional begrenzten Gebieten Frequenzen im Spektrum 3600 MHz nutzen, von einer Erhöhung der jährlichen Frequenznutzungsgebühren durch das neue Gebührenregime aus. Diese Erhöhung ergibt sich insbesondere durch die Neudefinition

der Einsatzgebiete in Verbindung mit den neuen Gebührenbeträgen. Während zuvor etwa die jährliche Gebühr für öffentliche digitale breitbandige drahtlose mobile Kommunikationsnetze im Frequenzbereich 2500-3800 MHz für ein bis zu 500.000 EinwohnerInnen umfassendes Einsatzgebiet mit jährlich € 697,68 pro 1000 KHz festgelegt war („lokales Einsatzgebiet“ gem. 2. Abschnitt, IIIa, Z 3 lit a TKGV idgF), beträgt diese laut Entwurf zukünftig jährlich € 720,- pro 1000 KHz („lokales Einsatzgebiet“ gem. § 10 Z 3 lit b TKGV-E), was einer Erhöhung von ca. 3,2% entspricht und für die betroffenen Betreiber zu einer jährlichen Mehrbelastung von mehreren tausend Euro führen kann. Analoges gilt für „regionale Einsatzgebiete“ (mit bis zu 2.500.000 EinwohnerInnen). Im Vergleich dazu kommt es für bundesweite Einsatzgebiete erfreulicherweise zu einer Reduktion der Gebühren um ca. 40%.

Diese Differenzierung nach Größe der Einsatzgebiete würde jedoch dem erklärten Ziel der Novelle, durch eine Gebührensenkung den Ausbau breitbandiger drahtloser Technologien zu fördern, widersprechen. Als Lösungsvorschlag regen wir an, die jährlichen Frequenznutzungsgebühren insbesondere im Frequenzbereich 2500-3800 MHz pro 1000 KHz für das regionale Einsatzgebiet auf höchstens € 867,- und für das lokale Einsatzgebiet auf höchstens € 433,- abzusenken. Damit kommt es auch für regional begrenzte Einsatzgebiete zu einer Gebührenverringerung im gleichen Ausmaß wie bei einem bundesweiten Einsatzgebiet. Entsprechend sollte auch die neu eingeführte Kategorie des „sublokalen Einsatzgebiets“ auf höchstens € 87,- p.a. für je 1000 KHz abgesenkt werden, um einen der Einwohnerzahl dieser Gebiete entsprechenden Betrag zu gewährleisten. Auch für andere Frequenzbereiche sollte eine entsprechende Vergleichsrechnung durchgeführt werden und bei Bedarf eine Anpassung nach diesem Muster erfolgen.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere erwähnt, dass bei der Festlegung der Höhe der jährlichen Frequenznutzungsgebühren nach den Erläuternden Bemerkungen zu § 36 Abs. 6 TKG 2021 auch Bedacht auf den mit der Frequenz verbundenen wirtschaftlichen Nutzen genommen werden muss, der bei regional begrenzter Nutzung aufgrund fehlender Skalenvorteile und weniger potenzieller Nutzer durch weniger angebotene Dienste niedriger ausfällt. In ihrer derzeitigen Form stellen die vorgeschlagenen Frequenznutzungsgebühren eine große Mehrbelastung lokal tätiger Anbieter bei der Erfüllung ihrer Geschäftsmodelle dar.

Ergänzend weist die ISPA darauf hin, dass in § 10 Z 6 lit a TKGV-E die Angabe des Gebührenbetrags fehlt.

### **Auswirkungen auf bestehende Gebührenverpflichtungen:**

Gem. § 25 TKGV-E bleiben vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Gebührenverpflichtungen nach der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Rechtslage so lange in Kraft, bis eine bescheidmäßige Neufeststellung der Gebührenverpflichtung erfolgt. Aus Sicht der ISPA ist derzeit unklar, ob dies bedeutet, dass die betroffenen Anbieter Anträge auf eine Neufeststellung der Gebühren einbringen können oder ob die betroffenen Frequenznutzungsbescheide gänzlich neu beantragt werden müssen, um von einer Entlastung profitieren zu können. Zudem ist unklar, ob auch in diesen Fällen eine Frequenzzuteilungsgebühr nach dem 4. Abschnitt der TKGV-E fällig wird.

In beiden Fällen würde diese Vorgangsweise zu einer hohen administrativen Belastung für das Bundesministerium für Finanzen sowie für die betroffenen Bewilligungsinhaber führen. Zudem könnte sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn die Neubewilligungen und die damit einhergehenden Kostenentlastungen für die Marktteilnehmer zeitlich versetzt erfolgen. Die ISPA regt eine automatische Umstellung der bestehenden Gebührenverpflichtungen auf das neue Gebührenregime mit dem Inkrafttreten der Verordnung zeitgleich für alle Betreiber an, wobei zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen unbedingt den Empfehlungen der ISPA für die Anpassung der Gebühren für regionale, lokale und sublokale Einsatzgebiete (siehe oben) entsprochen werden sollte.

Zudem stellt sich die Frage, wie im Fall des Richtfunks konkret die Umstellung der Vergebühnung nach Funkanlagen bzw. Strecken in die nunmehrige Vergebühnung nach zugeteilter Bandbreite und Größe des geographischen Einsatzgebiets erfolgen soll. Hier wäre eine Klärung des administrativen Prozesses erforderlich.

#### **Zum Inkrafttreten:**

Im Entwurf findet sich keine definitive Festlegung zum Inkrafttreten der Verordnung. Aus der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) geht hervor, dass mit einem Inkrafttreten Mitte 2024 gerechnet wird. Aus den Erläuterungen zu § 26 geht ebenfalls hervor, dass eine längere Vorlaufzeit zur Implementierung der diesbezüglichen Verwaltungsabläufe eingeplant wird. Dadurch würden jedoch die mit der Novellierung anvisierten Lenkungseffekte und die damit einhergehenden Entlastungen erst stark verzögert wirksam werden. Aus Sicht der ISPA wäre daher ein beschleunigtes Verfahren erwünscht. Angesichts dessen, dass die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen im Konsultationsverfahren am 18.10.2023 endet, erscheint eine Finalisierung bis Jahresende als machbar.

Aus Sicht der ISPA sollte die Novelle daher bereits mit 1.1.2024 in Kraft treten.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen (und weitere Auskünfte) stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
ISPA - Internet Service Providers Austria



Mag. Stefan Ebenberger  
Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 220 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.